

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 177 / 5511 – Platzer Höhenweg –

Bekanntmachung der Genehmigung

Die Bezirksregierung Köln (höhere Verwaltungsbehörde) hat die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.2014 beschlossene **Änderung Nr. 177/5511 – Platzer Höhenweg – des Flächennutzungsplans** gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 15.04.2015 genehmigt (Az.: 35.2.11-72-09/15).

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Ortsteiles Bergisch Gladbach Moitzfeld. Er umfasst in etwa eine Bautiefe westlich der Straße Platzer Höhenweg.

Ziel der Änderung ist die Umwandlung einer „landwirtschaftlichen Fläche“ in „Wohnbaufläche“. Im Wohnbaulandkonzept ist die Fläche zur Arrondierung vorgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während des Satzungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.